

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 7 „Solarpark Röckingen“ sowie 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Regierung von Mittelfranken – 03.01.2020

FNP

Die Gemeinde Röckingen plant die 3. Änderung ihres Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ etwa 600 m südwestlich von Röckingen. Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Röckingen“ mit einem Geltungsbereich von ca. 15,7 ha aufgestellt.

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Das Vorhaben entspricht dem Ziel erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 und RP8 6.2.3.1).

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden“ (Grundsatz LEP 6.2.3). „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen“ (Grundsatz RP8 6.2.3.3). In den Planunterlagen wird zutreffend festgestellt, dass vorbelastete Standorte im Gemeindegebiet Röckingen nicht vorhanden sind.

Der Standort ist von Röckingen und vom Hesselberg aus (vgl. Ziel 7.1.2.8 RP8) kaum sichtbar. Aus landesplanerischer Sicht bestehen jedoch Bedenken an der Standortwahl aufgrund der starken Exposition und Einsehbarkeit vom Wörnitzgrund aus. Auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan wird verwiesen.

BP

Die Gemeinde Röckingen plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Solarpark Röckingen“ mit einem Geltungsbereich von ca. 15,7 ha zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert (3. Änderung).

Die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in der Begründung bereits zutreffend genannt.

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Das Vorhaben entspricht dem Ziel erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 und RP8 6.2.3.1).

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden“ (Grundsatz LEP 6.2.3). „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen“ (Grundsatz RP8 6.2.3.3). In den Planunterlagen wird zutreffend festgestellt, dass vorbelastete Standorte im Gemeindegebiet Röckingen nicht vorhanden sind. Auch die besondere Sensibilität des Hesselbergs mit dem hier einschlägigen Ziel 7.1.2.8 RP8 ist bereits richtig erkannt worden. Danach soll das Gebiet Hesselberg vorwiegend für die naturnahe Erholung gesichert werden. Dementsprechend ist der Standort so gewählt, dass er aufgrund der Hangneigung vom Hesselberg aus kaum einsehbar ist, und konzentriert sich die Randeingrünung mit einer Baumhecke auf der Nordseite.

Aber auch dem möglichst unverbauten Blick auf den Hesselberg und dem Talraum der Wörnitz im Süden des Plangebietes kommt nach 7.1.3.2 besondere Bedeutung für die Erholung zu. Die Exponierung nach Süden mit einer Hangneigung bis 14 % bedingt vom Wörnitztal aus eine ungünstige Aufsicht, so dass trotz der Distanz von 500 m negative Auswirkungen auf die Erholungsinfrastrukturen im Wörnitztal nicht ausgeschlossen sind, z. B. den im Bayernnetz für Radler als überregional bedeutsamer Fernradweg ausgewiesenen Wörnitzradweg. Aus landesplanerischer Sicht ist der Standort daher nur bedingt geeignet und ist es erforderlich, die Fernwirkung vom Wörnitztal aus zu reduzieren, etwa durch Heckenriegel innerhalb der Anlage. Aus landesplanerischer Sicht können Einwendungen nur zurückgestellt werden, wenn auf geeignete Weise – z. B. mittels Visualisierung und/oder Geländemodell – Maßnahmen geplant und festgesetzt werden, welche die Fernwirkung vom Wörnitztal aus wirksam reduzieren.

Hinweise der höheren Naturschutzbehörde:

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Büro für ökologische Studien Dr. Schlumprecht GmbH, 06.11.2019) stellt bei einer worst-case-Betrachtung (Kartierungen vor Ort wurden jahreszeitlich bedingt nicht durchgeführt) fest, dass durch das Vorhaben bei einer Flächengröße von ca. 15,7 ha ein Verlust von insgesamt 14 Feldlerchenrevieren zu verzeichnen sei. Dabei wird lt. Gutachten von einer angenommenen Reviergröße von 0,8 bis 1 ha (Kap. 2.3.2) ausgegangen.

Die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen von je 2000 m² pro Verlust eines Feldlerchen-Brutreviers sind per se akzeptabel. Die massive Verdichtung von 14 zu ersetzenden Brutrevieren auf der geplanten Kompensationsfläche in der Größe von ca. 3,7 ha (FINr. 339, Gmkg. Röckingen) unter Zugrundelegung der vom o.g. Büro angesetzten angenommenen Reviergröße (0,8 bis 1 ha) ist jedoch nicht nachvollziehbar und auch fachlich nicht vertretbar. Zudem wird hierbei nicht berücksichtigt, dass auf der genannten Fläche bereits vorhandene Reviere liegen können.

Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen auf FINr. 339 sind aufgrund ihrer lagemäßigen Dichte nicht geeignet, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden und den artenschutzrechtlichen Erfordernissen zur Erhaltung der lokalen Feldlerchen-Population Rechnung zu tragen.

Zum weiteren Vorgehen wird die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angeraten.

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken – 08.01.2020

Die Gemeinde Röckingen beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 15,7 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Fl.-Nrn. 403, 404, 405, 406, 407 und 408, Gemarkung Röckingen. Das geplante Sondergebiet befindet sich ca. 600 m südwestlich von Röckingen. Das Plangebiet selbst sowie das weitere Umfeld ist im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Osten grenzt ein Hain (Lohe) an das Plangebiet. Ca. 2.000 m nördlich des Plangebietes befindet sich der Gipfel des Hesselberges, während ca. 500 m südlich des Plangebietes, auf der anderen Seite der Staatsstraße St. 2218, der engere Talraum der Würnitz beginnt.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:

1.3.1 Klimaschutz

(G) "Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]."

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) "Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen."

6.2.3 Photovoltaik

Abs. 2 (G) "Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden."

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

Abs. 1 (G) "In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene Verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Abs. 2 (G) "(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden."

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RPB) formuliert weiterhin:

6.2.1 Ausbau der Nutzung Erneuerbare Energien

(G) "in der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen." ·

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) "Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen." ·

6.2.3.3 (G) "Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

7.1.2.8 (Z) "Vorwiegend für die naturnahe Erholung sollen die Gebiete Hesselberg, [...] gesichert werden."

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP 8.

Das LEP formuliert dabei die Maßgabe, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten (z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege, Energieleitungen, Windkraftanlagen, großflächige Gewerbebetriebe etc.) realisiert (6.2.3 Abs. 2 (G)) und derartige Planungen nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden sollen (7.1.3 Abs. 2 (G)). Weiter formuliert der RP 8 im Grundsatz 6.2.3.3, dass es anzustreben ist, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Im direkten Umfeld des Plangebietes finden sich keine vorbelastenden Strukturen oder Einrichtungen. Auf eine Alternativenprüfung kann aus hiesiger Sicht verzichtet werden, da vorbelastete Standorte, die gem. LEP 6.2.3 (G) in erster Linie zu erschließen wären, im Gebiet der Gemeinde Röckingen offensichtlich nicht zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der generell hinsichtlich des Landschaftsbildes sowie der Erholungsnutzung als sensibel einzustufen ist, obwohl sich die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage selbst außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten befindet. Im Süden verläuft das engere Wörnitztal, im Norden des Plangebietes befindet sich der Hesselberg. Beide besitzen gem. RP8 7.1.2.8 (Z) bzw. 7.1.3.2 (Z) als bedeutsamer Talraum bzw. Zeugenberg eine besondere Bedeutung hinsichtlich der naturnahen Erholung. Aus regionalplanerischer Sicht sind die Auswirkungen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die genannten Landschaftsräume wie folgt zu bewerten:

Hesselberg: Das Plangebiet befindet sich außerhalb der eigentlichen Hanglagen des Hesselbergs, in deutlicher Distanz zu den Gipfellagen (ca. 2000 m) und neigt sich zudem topographisch nach Süden, vom Hesselberg weg, was die Wahrnehmung vom Hesselberg aus deutlich mindert. Nicht zuletzt sieht der Grünordnungsplan eine Randeingrünung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage nach Norden mit einer naturnahen Baumhecke vor. In der Gesamtschau ist aus hiesiger Sicht eine erheblich negative Beeinträchtigung des engeren Landschaftsraums Hesselberg und dessen Erholungswirksamkeit durch die hier gegenständliche Planung nicht zu erwarten.

Wörnitztal: Aufgrund der relativ deutlichen Exponierung nach Süden (ca. 25 m Höhenunterschied) muss von einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsraums Wörnitztal ausgegangen werden. Zwar kommt der Planung zugute, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht direkt an den engeren Talraum der Wörnitz angrenzt (ca. 500 m Distanz) und die stark befahrene Staatsstraße 2218 zwischen Plangebiet und engerem Talraum verläuft. Zudem bieten die straßenbegleitenden Grünstrukturen der Staatsstraße 2218 eine gewisse visuelle Zäsur. Nichtsdestotrotz befinden sich im besagten Bereich des engeren Wörnitztals Erholungsstrukturen von überregionaler Bedeutung, deren Alleinstellungsmerkmal gerade das unverbaute Landschaftsbild im Zusammenspiel zwischen Hesselberg und Wörnitztal darstellt. Zu nennen ist hierbei insbesondere der Wörnitztal-Radweg aber auch die touristische Infrastruktur im Bereich des Erlebnis- und Gesundheitshof Schmalzmühle (Stadt Wassertrüdin-

gen). Eine negative Beeinträchtigung der Blickbeziehungen ausgehend von diesen Erholungseinrichtungen zum Hesselberg muss planerisch ausgeschlossen werden. Die geplante, ca. 5 m breite Strauchhecke am Südrand des Plangebietes scheint mit Blick auf die Exponierung (ca. 25 m Höhenunterschied) des Plangebietes aus hiesiger Sicht nicht geeignet, dies zu gewährleisten. Ggf. muss über weitere, mittige Grünzäsuren zur inneren Gliederung des Plangebietes und insb. über eine deutlich ausgeprägte Randeingrünung nach Süden, vergleichbar mit der nördlichen Maßnahme 1, nachgedacht werden. Da durch die hier gegenständliche Planung der Gemeinde Röckingen insb. Siedlungen und Erholungseinrichtungen im Stadtgebiet Wassertrüdingen potentiell negativ beeinträchtigt werden, sollte aus regionalplanerischer Sicht im weiteren Verfahrensverlauf insb. auch das kommunale Einvernehmen mit der Stadt Wassertrüdingen hergestellt werden.

In der Konsequenz werden aus regionalplanerischer Sicht Einwendungen gegen den aktuellen Planungsstand der hier gegenständlichen Planung auf der Grundlage LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) und RP8 6.2.3.3 (G) erhoben. Diese Einwendungen können dann zurückgezogen werden, wenn durch entsprechende Maßnahmen eine negative Beeinträchtigung des Landschaftsraums Wörnitztal ausgeschlossen wird. Eine entsprechende Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, der Regierung von Mittelfranken -Höhere Landesplanungsbehörde- sowie der Unteren Naturschutzbehörde wird angeraten.

Landratsamt Ansbach – 30.12.2019

Herr Krieglger – Tiefbauverwaltung – Sachgebiet 63:

Einwendungen

Mit dem Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen keine negativen Einwirkungen auf den Straßenverkehr der angrenzenden Kreisstraße AN 47 im weiteren Umkreis der geplanten Anlage entstehen. Insbesondere sind Blendeinwirkungen durch reflektierendes Sonnenlicht im Hinblick auf den Straßenverkehr auszuschließen. Soweit dies aufgrund der Entfernung zu der betroffenen Kreisstraße oder der Ausrichtung der Anlage zur Sonne hin nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Maßnahmen (z.B. Bepflanzung als Blendschutz) vorzusehen.

Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44:

Die Errichtung eines ca. 15 ha großen Solarparks in Blickbeziehung zum Hesselberg, welcher als geografische Landmarke regional eine besondere Funktion im Bereich der naturbezogenen Erholung und des Landschaftserleben erfüllt ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu bewerten.

Zur Eingriffsregelung:

Der Ausgleichsbedarf für den durch das Vorhaben verursachten Eingriff ist korrekt ermittelt.

- Um das in den Festsetzungen unter Ziffer 4.4 genannt Ziel der extensiven Flächennutzung durch Beweidung zu erreichen, ist auf eine Zufütterung zu verzichten. Der Nachtpferch soll außerhalb der Anlage eingerichtet werden.

Zum Artenschutzrecht (saP):

Die Ermittlung der artenschutzrechtlich zu beachtenden Auswirkungen ist im Rahmen einer Worst-case-Betrachtung erfolgt. Als Reviergröße der vorhandenen Feldlerchen wurden 0,8 bis 1 ha angenommen.

Auf dem Grundstück 339 der Gemarkung Röckingen sollen für die potentiellen Revierverluste der Feldlerchen CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Bei der Betrachtung wurde das dort anzunehmende Vorkommen von mindestens 3 Feldlerchenpaaren nicht berücksichtigt, obgleich eine "Verdichtung" der Reviere durch die beschriebenen Maßnahmen auch Auswirkungen auf die bereits vorhandenen Brutreviere hat.

Somit ist anzunehmen, dass zu den verlorengehenden 14 Brutrevieren mindestens weitere 3 Reviere mittelbar beeinflusst werden.

Bei einer Flächengröße des Grundstückes Fl.Nr. von 3,7224 ha ist, ohne Betrachtung der Einflüsse durch den südlich gelegenen Gehölzbestand und die im Westen unmittelbar vorbeiführende Kreisstraße, somit eine resultierende Reviergröße von ca. 0,218 ha anzusetzen.

Frau Grombach – Technischer Umweltschutz/Immissionsschutz – Sachgebiet 44:

Sachstand

Auf Flurnummern 403 bis 408, der Gemarkung Röckingen soll ein Solarpark errichtet werden.

Die Belange des Immissionsschutzes hier Blendwirkung ist auf Grund der Lage nicht gegeben.

Für Fotovoltaikanlagen sind vorwiegend Immissionsorte relevant, die sich im Osten oder Westen der Anlage befinden. Zudem sind Immissionsorte nicht relevant, die weiter als 100 m entfernt von der Anlage liegen, da hier nur mit kurzen Immissionszeiträumen zu rechnen ist.

→ Auf die Vorlage eines Blendgutachtens kann daher verzichtet werden.

Folgende zusätzliche Ausführungen aus der Begründung mit Umweltbericht sollte textlich in den Festsetzungen Eingang finden.

- Es sind ausschließlich reflexionsarme Solarmodule in starrer Aufstellung zulässig.
- Werbeanlagen sowie Außenbeleuchtungen an der Anlage sind explizit nicht gestattet.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Kreisbrandrat Thomas Müller

Nach Durchsicht der Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände erhoben, ebenso werden keine weiteren Forderungen gestellt.

Wasserwirtschaftsamt Ansbach – 09.12.2019

Zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme.

Mit dem Vorhaben besteht aus unserer Sicht Einverständnis.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Wasserabfluss:

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten:

Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zu einer Beeinträchtigung innerhalb des Vorhabensgebietes kommt.

Maßnahmen zur Minimierung von nachteiligen Auswirkungen werden grundsätzlich empfohlen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 19.12.2019

Bereich Landwirtschaft

Wir bitten folgendes zu beachten:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und die Neuausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Röckingen" sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Der hohe Stellenwert der Landwirtschaft ist insbesondere im Bayerischen Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm sowie in dem Regionalplan der Region Westmittelfranken verankert.

Der erhebliche Flächenbedarf, insbesondere der Verlust an landwirtschaftlicher Kulturfläche, ist für viele Betriebe schwer auszugleichen. Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen verschärft den Wettbewerb um den knappen Faktor Boden.

Die insgesamt betroffenen Ackerschläge umfassen 15,704 ha, davon fallen 14,284 ha an das Planungsgebiet. Mit den Ackerzahlen von 27 (Waldrand) - 60 und der überwiegenden Bodenart "sandiger Lehm" gehören die Ackerflächen zu den zu den mittleren bis guten Ackerstandorten des Landkreises und liegen größtenteils über dem Durchschnitt des Landkreises von 38. Unse-

re Empfehlung ist hier die Suche nach einem Standort mit ungünstigeren Ertragsvoraussetzungen.

Auf S. 12 der Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf vom 21.11.2019 wird ein Ausgleichsbedarf von 28.665 m² nach dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen ermittelt. Unter Berücksichtigung der internen Ausgleichfläche von 13.663 m² verbleiben rechnerisch 14.994 m² als notwendiger externer Ausgleich. Mit 37.194 m² überschreitet die geplante externe Ausgleichsfläche den Bedarf um nahezu das 2,5fache. Wir verweisen auf das Gebot des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche (BauGB § 1a Abs. 2 Satz 1). Der Ausgleich ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Entsprechend dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" wird generell für PV-Anlagen die Kategorie I, Typ B mit dem Kompensationsfaktor 0,2- 0,5 herangezogen. Wenn es sich dabei um keine sensible Landschaft handelt (Landschaftsbild, Erholung), liegt der Ausgangswert in der Regel bei 0,2 (vgl. Schreiben der OBB vom 19.11.2009).

Eingriffsminimierende Maßnahmen innerhalb als auch außerhalb der Anlage könnten den Kompensationsbedarf um bis zu 50% (z.B. von 0,2 auf 0,1) verringern. Wir bitten dies nochmals zu überdenken.

Die landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Acker-Teilflächen muss weiterhin möglich sein.

An das Planungsgebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die hieraus resultierenden Emissionen wie Lärm, Geruch und insbesondere Staub sind zu dulden. Bei der Beendigung der PV-Anlagennutzung und deren Rückbau ist die Fläche wieder für die landwirtschaftliche Nutzung bereit zu stellen.

Eingrünung des Solarparks Röckingen: Für hochwachsende Bäume, Zäune etc. sind Abstände zu angrenzenden Flächen einzuhalten (gesetzliche Grenzabstände).

Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Fläche sind zeitnah zu informieren, dass sie ihren Mitteilungspflichten gegenüber Behörden etc. fristgerecht nachkommen können.

Der **Bereich Forsten** hat grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben, wir bitten aber folgendes zu beachten:

Östlich an den geplanten Solarpark grenzt ein Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) an. Im Randbereich handelt es sich um einen alten Eichen-Hainbuchenwald. Im nördlichen Randbereich stocken auch jüngere Laubbäume (Aspe, Kirsche, Esche und Ahorn etc.). Gerade am Waldrand stehen starke Alteichen mit ausgeprägten Kronen. Die Äste dieser Eichen reichen weit über den angrenzenden Grasweg bis auf das zu bebauende Flurstück 408/0 der Gemarkung Röckingen. Ein Teil dieser Äste ist bereits abgestorben oder wird in nächster Zeit absterben. In absehbarer Zukunft werden immer wieder stärkere Äste abbrechen und herunterfallen.

Zwischen der Baugrenze und der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstück 408/0 soll ein fünf Meter breiter artenreicher Gras-Krautsaum angelegt werden. Zusammen mit dem Grasweg hat die Bebauung damit einen ausreichenden Sicherheitsabstand vom Waldrand. Negative Einflüsse auf den Wald (z.B. Wurzelverletzungen beim Erstellen von Fundamenten) werden daher nicht erwartet. Gemäß Punkt 3.1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Einfriedungen innerhalb des Sondergebiets auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Damit könnte

der Zaun direkt auf der Flurstücksgrenze errichtet werden. Er wäre damit im Fallbereich der oben beschriebenen Eichenäste. Schäden am Zaun und gegebenenfalls damit verbundene Haftungsfragen sind wahrscheinlich.

Daher wird empfohlen den Zaun auf der Ostseite des Sondergebietes auf die Baugrenze zu legen. Damit würde das Risiko eines Schadens durch herabfallende Äste minimiert. Zudem würden die Einschränkungen der Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes verkleinert (z.B. verbesserte Rangiermöglichkeit für größere Maschinen, mehr Platz an den Waldausfahrten, etc.).

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um die Übersendung des festgesetzten Bebauungs- und Flächennutzungsplanes.

Für Rückfragen zur Stellungnahme stehen für den:

Bereich Landwirtschaft

Frau Ines Rohr, Tel. 0981/8908-150, Email: ines.rohr@aelfan.bayern.de und

Bereich Forsten

Herr Andreas Egl, Tel. 09872/9714-49 oder 0160 58 376 11;

Email: andreas.egl@aelf-an.bayern.de

zur Verfügung.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 10.12.2019

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wie in der Begründung bereits ausführlich beschrieben, liegt im Geltungsbereich der Planung das Bodendenkmal:

D-5-6929-0099, Mittelalterliche Wüstung "Hardthof".

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Dem Vorhaben kann von Seiten des BLfD nur zugestimmt werden, wenn im Bereich des kartierten Bodendenkmals eine Bauweise gewählt wird, die nicht in den Boden eingreift, etwa durch Aufständigung der Module auf oberirdisch verlegten Betonschwellen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt daher, eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zu Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi?

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Wir weisen darauf hin, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Sollte eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden sein, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGh, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

IHK Nürnberg – 16.12.2019

Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.

Durch den geplanten Solarpark sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Das Bayerische Staatsministerium hat durch seine „Flächenoffensive Bayern“ zu einem ressourcenschonenden Umgang mit der „Fläche“ aufgerufen, daher regen wir an, vornehmlich Photovoltaik auf Dächern von Gebäuden zu errichten und erst in zweiter Linie Agrarflächen dafür zu verwenden.

Bayerischer Bauernverband – 23.12.2019

Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Aktivitäten hier im Umfang von über 15 Hektar ist enorm und wird durchaus kritisch gesehen. Landwirtschaftliche Flächen sollten in allererster Linie aktiven Landwirten zur Verfügung stehen. Aufgrund der Biogasdichte ist eh schon ein gewisser Druck auf dem Pachtmarkt zu verzeichnen, der durch die Planungen auf gutem Acker- und Grünland noch verstärkt wird.
2. Derzeit ist die überplante Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Bewirtschafter sind allesamt Vollerwerbsbetriebe, die die Flächen für ihre Tierhaltung benötigen. Mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern sind, sollte das Vorhaben tatsächlich realisiert werden, entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.
3. Bei der Einzäunung ist darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand zu den Nachbargrundstücken eingehalten wird, um so die Bewirtschaftung nicht zu beeinträchtigen. Hierbei ist der Flurweg Fl.-Nr. 402 zwischen der geplanten Hecke und der Fl.-Nr. 403 ebenso zu nennen, wie der Zufahrtsweg Fl.-Nr. 391. Dieser hat schon jetzt Problemstellen (schwacher Untergrund, Staunässe) und ist als Zufahrtsstraße für Baustellenfahrzeuge ungeeignet. Durch die mögliche Baumaßnahme entstehende Schäden an Wegen sind von den Vorhabensträgern auf deren Kosten zu tragen.
4. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.
5. Bei den Ausgleichsflächen ist darauf zu achten, dass mit den jeweiligen Eigentümern und Bewirtschaftern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Dabei sind weniger ertragreiche Standorte den guten Ackerlagen vorzuziehen. Die geplante Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 339 ist eine der besten Ackerflächen in der ganzen Gemarkung Röckingen und wird daher abgelehnt.
6. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.

7. Die Röckinger Jagd hat nur 7 % Waldanteil. Die geplante Solaranlage befindet sich mitten im straßenverkehrsberuhigten Bereich neben dem Wald. Dieser Umstand führt zu einer Wertminderung der Jagd.
8. Die geplante Anlage befindet sich in direkter Sichtachse vom Wörnitztal zum Hesselberg. Damit beeinträchtigt sie das touristische Kapital der Region.
9. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten. Die Pflege der Flächen muss vom Planungsgrundstück aus erfolgen können.

Stadt Wassertrüdingen – 09.01.2020

Ihre Anfrage auf Stellungnahme bezüglich VEP Solarpark Röckingen wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 16.12.2019 behandelt.

Als Ergebnis teilen wir Ihnen mit, dass der Stadtrat der Stadt Wassertrüdingen von der Aufstellung eines Bebauungsplanes "Solarpark Röckingen" wie geplant, aufgrund der sehr sensiblen Lage Abstand zu nehmen abstimmt.

Kreisheimatpfleger Walter Vitzthum

Keine Einwände, vorbehaltlich Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege